

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2021-48 Sonderveröffentlichung

Ausgabe: 30.05.2021

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung zum Geltungsbereich der inzidenzabhängigen Regelungen der
Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)



Landratsamt Passau

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Bekanntmachung zum Geltungsbereich der inzidenzabhängigen Regelungen der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Das Landratsamt Passau macht auf der Grundlage des §3 Nr.2 und Nr.3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) i.V.m. §§32, 28, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art.3 Abs.1 Nr.3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) für den Landkreis Passau folgende

Bekanntmachung

1. Im Landkreis Passau hat die nach §28a Abs.3 S.13 IfSG maßgebliche Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten.
2. Im Landkreis Passau gelten damit ab dem 01. Juni 2021 im Rahmen des §4 der 12.BayIfSMV (Kontaktbeschränkung) die Regelungen, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten wird; im Übrigen gelten diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird. Diese Regelungen gelten solange, bis sich eine nach §3 Nr.1 der 12. BayIfSMV maßgebliche Änderung des Inzidenzbereichs ergibt und diese bekannt gemacht wird.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Mai 2021 in Kraft.

Landratsamt Passau
Passau, den 30. Mai 2021

Andreas Buettner
Regierungsdirektor